



INHALT: Regierungssitzung – Kundmachung – Verlautbarung

39. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 16. November 2021

BESCHLÜSSE:

Der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Durchführung der Programme „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedsstaaten und Regionen“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027 wird zugestimmt.

Das Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes und das Gesetz über eine Änderung des Starkstromwegesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Für alle Rechtsträger von Spielgruppen wird die Frist zur Einreichung eines Förderantrags auf längstens 31. August 2022 erstreckt.

Der Gemeinde Andelsbuch (Spielgruppenförderung), der Gemeinde Nüziders (Ankauf/Anmietung von provisorischen Kindergartenräumen), der Gemeinde Raggal (Personalausgaben), der Mobilen Senioren- und Pflegeberatung (Beratungsstunden aufgrund COVID-19-Pandemie), dem Skiverband (Ski Alpin GoingforGold-Racekids 2021/2022), der Fachhochschule Vorarlberg GmbH (EFRE-Projekt „F&E-Infrastruktur für ein partizipatives Innovationslabor“), der Gemeinde Andelsbuch (Verbreiterung und Asphaltierung Landesradroute Alltag Kirchplatz bis Werkraumhaus), der Gemeinde Weiler (Ausbau/Erweiterung der Landesradroute im Bereich Wallfahrtsweg – Ratzwinkel), der Gemeinde Au (Furtbach Projekt 2021, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Lech (Wasserversorgungsanlage, Erweiterung, BA 17), der Wassergenossenschaft Kehlegg (Wasserversorgungsanlage, Erschließung Altwegquelle 4, BA 01) und verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Gastronomie, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Projekt „Revitalisierung des Spirsbach“ Feldkirch, „Projekt Furtbach“ Au) werden Beiträge gewährt.

Die neuen Richtlinien über die Gewährung des Familienzuschusses werden erlassen sowie die Wohnbeihilferichtlinie 2022.

Die Verordnung über die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Lech wird erlassen.

Für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Landesvoranschlag und der Beschäftigungsrahmenplan der Landesbediensteten für das Jahr 2022 werden dem Landtag vorgelegt. Das Jahresbudget 2022 der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH wird genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Es werden Neubauförderungskredite für 182 Wohnobjekte im Ausmaß von € 16.810.030,00, Sanierungskredite für 10 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.193.900,00, Sanierungszuschüsse für 131 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.001.792,00 und sonstige Zuschüsse für 141 Wohnobjekte im Ausmaß von € 197.622,45 und für 8.751 Haushalte Wohnbeihilfen im Ausmaß von € 24.344.731,95 gewährt.

Der Übernahme der Kosten für Telefondienstleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie der Finanzierung zusätzlicher Kontrollen von COVID-Hygienemaßnahmen in öffentlichen Verkehrsmitteln der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH wird zugestimmt.

Die Bautechnik- und Baueingabeverordnung wird geändert. Die Straßenbauarbeiten für das Projekt „Hard – Fußach,

Rheinbrücke mit Rampen, Erneuerung, km 6,31 – km 7,00“ und die Instandsetzungs- und Errichtungsarbeiten für die Verkehrslichtsignalanlagen V073 und V166 an der L 202 sowie die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Erneuerung des Verkehrsrechners an der L 190 werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

Kundmachung

**Prüfungen über die Grundqualifikation
gemäß § 14b Abs. 1 GelverkG und § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz
gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG**

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl II Nr. 139/2008, werden für die Ablegung der Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für

- den Personenkraftverkehr gemäß § 14b Abs. 1 GelverkG und § 44 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz
- den Güterkraftverkehr gemäß § 19b Abs. 1 GütbefG

vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, folgende Prüfungstermine ausgeschrieben:

		Anmeldeschluss:
10. Februar 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	30. Dezember 2021
24. März 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	10. Februar 2022
12. Mai 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	31. März 2022
30. Juli 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	19. Mai 2022
11. August 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	30. Juni 2022
22. September 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	11. August 2022
3. November 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	22. September 2022
15. Dezember 2022	Güter- und Personenkraftverkehr	3. November 2022

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind spätestens 6 Wochen vorher beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Römerstraße 22, A-6900 Bregenz einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgenden Unterlagen anzuschließen:

- a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, wie Geburts- und allenfalls Heiratsurkunde,
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis,
- c) Meldenachweis über den Hauptwohnsitz in Österreich (für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) bzw.
- d) Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht (für Angehörige eines Drittstaates)

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über Prüfungen anzuschließen, die gemäß § 11 GWB anzurechnen sind und daher zum Entfall bestimmter Prüfungsgegenstände führen.

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von derzeit 330,- Euro ist auf das Konto des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Bregenz, IBAN AT91 5800 0000 1003 5112, BIC HYPVAT2B, einzuzahlen bzw. wird die Prüfungsgebühr nach Eingang der Anmeldung mit einer Rechnung vorgeschrieben.

Das Anmeldeformular kann von der Homepage der Vorarlberger Landesregierung heruntergeladen werden:
https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/fahrerqualifizierungsnachweis?article_id=117053

Für den Landeshauptmann

im Auftrag
Dr. Brigitte Hutter

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat November 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,33 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher